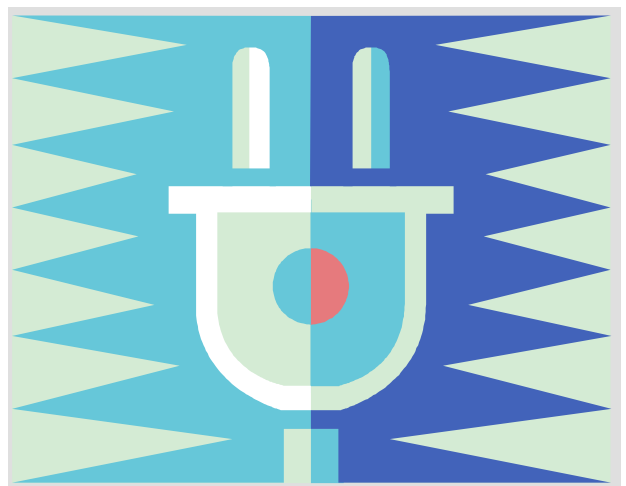


# **EW-Reglement**

**der Gemeinde Innerthal  
vom 29. April 2005**



## **Inhaltsverzeichnis**

---

| <b>EW-Reglement</b>                                  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Allgemeine Bestimmungen                              | 3            |
| Energieversorgungsanlagen                            | 4            |
| Beiträge und Gebühren                                | 4            |
| Energielieferung                                     | 5            |
| Hausanschlussleitungen                               | 6            |
| Bezugsverhältnisse                                   | 7            |
| Durchleitungsrechte                                  | 7            |
| Hausinstallationen und Kontrolle                     | 8            |
| Energiezähler  | 9            |
| Fälligkeiten, Schuldner- und Rechnungsstellung       | 10           |
| Schutzbestimmungen                                   | 10           |
| Straf- und Schlussbestimmungen                       | 11           |
| <br>   |              |
| <b>Anhang 1 (Tarifbestimmungen zum EW-Reglement)</b> |              |
| Allgemeine Bestimmungen                              | 13           |
| Haushalttarif H                                      | 13           |
| Wärmepumpentarif W                                   | 13           |
| Niederspannungs-Sammeltarif für Grossbezüger NS      | 14           |
| Tarif für provisorische Anschlüsse P                 | 14           |
| <br>   |              |
| <b>Anhang 2 (Abgabeordnung zum EW-Reglement)</b>     |              |
| Anschlussgebühr (Art.8, Abs. 1)                      | 16           |
| Benützungsgebühren (Art. 9) „Tarife“                 | 16           |

Die Gemeindeversammlung von Innerthal, gestützt auf § 38/51 PBG, beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1) Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Innerthal und die Beziehung zwischen der Elektrizitätsversorgung Innerthal ('EVI' oder 'Werk') und den Energiebezüglern soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes bestimmen.
- 2) Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsanlagen gelten die Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer, sowie Bauberechtigte.
- 3) Als Bezügler gelten die Eigentümer, in gemieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezügler gelten Untermieter und Mieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, wenn das Mietverhältnis nur Tages- oder wochenweise und unter einem Jahr dauert.

### **Art. 2 Energieversorgung Innerthal**

- 1) Die EVI ist eine unselbständige Anstalt der politischen Gemeinde Innerthal.
- 2) Der Gemeinderat bezeichnet die für die Führung der EVI zuständige, unselbständige Kommission.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Die EVI erstellt, betreibt und unterhält die Energieversorgungsanlagen nach Massgabe dieses Reglements unter Beachtung der eidg. und kant. Vorschriften.

### **Art. 4 Bau, Betrieb, Geschäfts-/Rechnungsführung**

Für den Bau und den Betrieb der EVI, insbesondere die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt. Die EVI wird selbstfinanzierend geführt.

### **Art. 5 Umfang der Versorgung**

Das Werk gewährleistet die Stromversorgung für das Gebiet der Gemeinde Innerthal im Rahmen seiner Möglichkeiten und der entsprechenden Tarife, mit Ausnahme jener Liegenschaften, welche durch die AG Kraftwerk Wägital versorgt werden (Betriebsanlagen der Staumauer, Wasserfassung, Wärterhaus an der Seestrasse und die Tunnelbeleuchtungen der Hauptstrasse Vorderthal – Innerthal).

## **2. Energieversorgungsanlagen**

### **Art. 6 Grob-, Feinerschliessung und Hausanschluss**

- 1) Das Werk erstellt die Grob- und die Feinerschliessungsanlagen sowie nach Massgabe der erteilten Bewilligungen die Hausanschlussleitungen.
- 2) Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Querschnitt, die Nennstromstärke und den Standort des Anschlussstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate.
- 3) Die Erstellung der Erschliessungsanlagen ab bestehendem Verteilnetz (Kabelverteilkabine, Abzweigmuffe oder Freileitungsstange) bis zum Anschlussstromunterbrecher erfolgt auf Kosten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers.

## **3. Beiträge und Gebühren**

### **Art. 7 Arten, Grundsätze**

- 1) Für den Bau und den Betrieb des Werkes werden folgende Abgaben erhoben:
  - a) eine einmalige Anschlussgebühr,
  - b) wiederkehrende Benützungsgebühren
- 2) Anschlussgebühren dienen grundsätzlich der Finanzierung der Erstellungs- und Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen. Die Benützungsgebühren haben im Grundsatz sämtliche übrigen Aufwendungen, insbesondere jene des Energieankaufs und des Unterhalts der Anlagen, zu decken.
- 3) Die Abgaben sind so anzusetzen, dass damit mittelfristig sämtliche Kosten für die Erstellung und die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des Werkes gedeckt werden. Die Abgabenerhebung richtet sich nach den Grundsätzen des Verursacher- und des Äquivalenzprinzips.
- 4) Die Gemeindeversammlung setzt die Abgabenhöhe in einem Sockel fest und bestimmt die Spanne, innerhalb welcher der Gemeinderat die Ansätze für die Berechnung der Abgaben im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen kann. Die Zu- und Abschläge dürfen höchstens 50% betragen. Diese Anpassungen sind zu veröffentlichen.
- 5) Der Gemeinderat berechnet die Abgaben nach Massgabe der nachstehenden Grundsätze. Er kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Abgabenhöhe im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch die EV-Erschliessung erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Solche Ausnahmen bedingen einen ausgewiesenen Fachbericht.

### **Art. 8 Anschlussgebühr, Grundsatz**

- 1) Die Grundeigentümer haben an die Erstellung und Erneuerung der EV-Erschliessungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten. Sie wird mittels eines Pauschalbeitrages pro Gebäudeanschluss erhoben (siehe Anhang 2; Abgabeordnung I).
- 2) Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Baubewilligung fällig und ist vor Baubeginn zu bezahlen.

#### **Art. 9 Benützungsgebühr**

Das Werk erhebt für den Bezug elektrischer Energie wiederkehrende Benützungsgebühren. Sie richten sich nach dem Tarif für Energielieferung, werden von der Gemeinde (Art. 7, Abs. 4) festgesetzt und mindestens jährlich abgerechnet (siehe Anhang 2: Abgabenordnung, unter Benützungsgebühren).

### **4. Energielieferung**

#### **Art. 10 Umfang der Energielieferung**

- 1) Das Werk liefert allen Bezüglern die Energie im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind.
- 2) Die Lieferung wird insbesondere erst aufgenommen, wenn der Eigentümer sämtliche Bedingungen (elektrotechnische Anforderungen, z.B. NIS-Protokoll) erfüllt und die Vorleistungen des Werkes abgegolten, namentlich die Anschlussgebühren bezahlt hat.
- 3) Der Bezüglr trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung.
- 4) Das Werk setzt für die elektrische Energielieferung Stromart, Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  sowie Art der Schutzmassnahmen fest.

#### **Art. 11 Einschränkung der Energielieferung**

- 1) Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere:
  - a) im Falle höherer Gewalt;
  - b) bei Betriebsstörungen;
  - c) bei Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
  - d) bei Lieferengpässen.
- 2) Die Eigentümer haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 3) Bezüglr, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- 4) Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezüglern bekanntgegeben.
- 5) Die Bezüglr haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus störenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Stromabgabe erwächst.
- 6) Energie darf nur zum im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Haushaltsstromkreis, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 29 geahndet.
- 7) Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüglr Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer vom Werk als Bezüglr bestimmt werden.

## **5. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 12 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss und für jede Änderung ist dem Werk ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Energietarife.

### **Art. 13 Technische Voraussetzungen**

- 1) Der Anschluss erfolgt in der Regel nur über eine einzige Hausanschlussleitung. Für mehrere Gebäude kann eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeordnet werden.
- 2) Verfügt der Bezüger über eine eigene Energieerzeugungsanlage, die parallel mit dem Netz des Werkes betrieben wird, so sind die speziellen Werkvorschriften einzuhalten.
- 3) Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 4) Verursacht der Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 5) Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung einer Trafostation (TS) nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie das Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der TS wird vom Werk und unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese TS auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

### **Art. 14 Eigentumsverhältnisse**

- 1) Die Einrichtungen der Erschliessungsanlagen sowie des Hausanschlusses sind Eigentum des Werkes.
- 2) Als Abgabestelle der Energie gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich:
  - a) bei Freileitungen bis und mit Abspannisolatoren an der Hauswand
  - b) bei Dachständeranschluss bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer
  - c) bei Kabelanschluss bis und mit Kabelende im Gebäude.

### **Art. 15 Unterhalt**

Bei Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an Hausanschlussleitungen gehen die Kosten für Erd-, Grab- und Nebenarbeiten wie Gartenanlagen, Bepflanzungen etc. soweit die Leitung auf privatem Grund liegt, vollständig zu Lasten des Grundeigentümers.

## **6. Bezugsverhältnisse**

### **Art. 16 Kündigung**

- 1) Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit vom Bezüger mit einer Frist von 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.
- 2) Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

### **Art.17 Eigentümer-, Mieter-/Pächterwechsel**

- 1) Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Wochen nach der Eigentumsübertragung, schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.
- 2) Ebenso muss dem Werk jeder Mieter-/Pächterwechsel gemeldet werden. Das Benützungsverhältnis ist spätestens einen Monat vor Ablauf zu kündigen und der Eigentümer hat den neuen Mieter/Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Miet-/Pachtverhältnisses schriftlich zu melden.
- 3) Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften
  - der ehemalige Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses.
  - der neue Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.
- 4) Der Eigentümer haftet für den Energiebezug und die Gebühren, welche nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden oder unbenutzten Wohn- und Geschäftsräumen anfallen.

## **7. Durchleitungsrechte**

### **Art. 18 Durchleitungsrechte für Erschliessungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Anlagen**

- 1) Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk das Durchleitungsrecht für die Erschliessungsanlagen sowie für die Hausanschlussleitungen Dritter und gewähren das Baurecht oder das Benützungsrecht für Transformatorstationen sowie das Recht zu deren Betrieb.
- 2) Das Werk behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3) Das notwendige Ausasten für die eigenen Leitungen und für die anderer Bezüger ist zu dulden.

## **8. Hausinstallationen und Kontrolle**

### **Art. 19 Installationsbewilligung**

- 1) Hausinstallationen umfassen sämtliche elektrischen Installationen und Apparate ab und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher und dürfen nur durch das Werk oder durch Personen, welche im Besitz einer Bewilligung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 2) Die ausführenden Firmen sind verpflichtet alle Installationen dem Werk vorgängig zu melden und nach Abschluss der Arbeiten einen Sicherheitsnachweis einzureichen. Meldepflichtig ist der Inhaber der Installationsbewilligung.
- 3) Mit Werkformularen hat der Eigentümer zu melden: Erstellen, Ergänzen und Kontrolle von Niederspannungsinstallationen, Apparate, welche Oberwellen oder unzulässige Spannungsschwankungen erzeugen sowie Wärme- und Kühlapparate. Solche Installationen und Apparate bedürfen einer Bewilligung des Werkes genauso wie der Strombezug für vorübergehende Zwecke wie z.B. Baustellen, Schausteller, etc.

### **Art. 20 Technische Vorschriften**

- 1) Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie den eidg. oder kant. Vorschriften oder den Regionalen Werkvorschriften Zürich nicht entsprechen oder im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen.
- 2) Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

### **Art. 21 Abnahme und Kontrolle**

- 1) Die Abnahmekontrollen und periodischen Installationskontrollen richten sich nach der Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV). Der Eigentümer der elektrischen Anlage hat dem Werk für alle Abnahmekontrollen unaufgefordert sowie für die periodischen Kontrollen nach Aufforderung einen von einer kontrollberechtigten Person unterzeichneten Sicherheitsnachweis zuzustellen. Aufwendungen für Mahnungen und Umrübe des Werkes sind für den Eigentümer kostenpflichtig. Bei Verweigerung muss die Netzbetreiberin Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat erstatten.
- 2) Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im BG vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.
- 3) Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände sowie zum Unterhalt der EV-eigenen Apparate zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.



## **Art. 22     Unterhalt**

Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

## **9.           Energiezähler**

### **Art. 23     Messungen**

- 1) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten.
- 2) Der Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Regel sind Aussenzählerkasten zu montieren. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- 3) Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers.
- 4) Die Zähler werden amtlich geprüft und plombiert. Sie werden in den vorgeschriebenen Zeiträumen auf Anordnung und Kosten des Werkes nachgeprüft. Das Werk nimmt nach Bedarf Zwischenrevisionen vor und ersetzt Zähler, die unzulässige Messfehler aufweisen.
- 5) Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
- 6) Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so werden die Mess- und Tarifapparate durch das Werk einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nachprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten, andernfalls das Werk.
- 7) Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 8) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen des Anschlusswertes und der Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 9) Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

#### **Art. 24 Haftung**

- 1) Wird der Energiezähler durch Verschulden des Bezügers oder durch Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für die Instandstellung zu Lasten des Bezügers.
- 2) Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes ausgewechselt werden. Wer unberechtigterweise an den plombierten Apparaten Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision. Das Werk behält sich ausserdem vor Strafanzeige zu erstatten.
- 3) Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, welche nicht das Werk zu vertreten hat, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

### **10. Fälligkeiten, Schuldner- und Rechnungsstellung**

#### **Art. 25 Beitrags- und gebührenpflichtige Schuldner**

- 1) Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist.
- 2) Bei Handänderungen haftet der jeweilige Erwerber für diese Abgaben solidarisch.
- 3) Die Abgaben sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zum regierungsrätlich bestimmten Verzugszinssatz für Steuern zu verzinsen.

#### **Art. 26 Rechnungsstellung und Zahlung der Benützungsgebühren**

- 1) Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen.
- 2) Das Werk kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Es kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.
- 3) Das Werk ist berechtigt, auf Kosten des Benützers Kassierzähler oder Zählautomaten einzubauen.
- 4) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt.
- 5) Wegen Beanstandungen der Energiemessung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungen und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

### **11. Schutzbestimmungen**

#### **Art. 27 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 1) Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen, welche Personen gefährden oder diese Anlagen beschädigen können, sind dem Werk rechtzeitig zu melden. Das Werk ordnet die notwendigen Sicherheitsmassnahmen an.

- 2) Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer oder Bauherrschaft beim Werk über das Vorhandensein und die Lage von Werkseinrichtungen zu erkundigen. Werks-einrichtungen sind schonend zu behandeln. Vor dem Zudecken kontrolliert das Werk die Einrichtungen und trifft die nötigen Massnahmen.

## **12. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Einstellung der Energielieferung**

- 1) Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung, die weitere Abgabe von Energie ausserdem (vgl. Art. 11) zu verweigern, wenn der Bezüger
  - a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
  - c) Beauftragten des Werkes den Zutritt zu Räumlichkeiten mit elektrischen Installatio-nen oder zu Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
  - e) den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Reglements zuwider-handelt.
- 2) Droht Gefahr, kann die Energielieferung ohne Voranzeige unterbrochen werden.

### **Art. 29 Nachzahlung und Strafanzeige**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauf-tragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und allfälligen Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Das Werk behält sich eine Strafanzeige vor.

### **Art. 30 Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### **Art. 31 Schlussbestimmungen**

- 1) Nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz bestimmt der Ge-meinderat Innerthal den Zeitpunkt des Inkrafttretens und bezeichnet die nach Art. 2 und 30 zuständige Kommission.
- 2) Dieses Reglement ersetzt alle im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie bisher beschlossenen Regelungen, Tarifbestimmungen und Tarife.
- 3) Es gilt für alle bestehenden sowie für sämtliche Bauten und Anlagen, deren Baugesu-che nach Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht werden.

An der Urnenabstimmung angenommen am 5. Juni 2005.

Innerthal, den 16. Juni 2005

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES INNERTHAL:**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ferdinand Diethelm-Ebnöther

Marcel Buchmann-Kälin

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 866

genehmigt am 28. Juni 2005

**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ**

Der Landammann: sign. RR Kurt Zibung

Der Staatsschreiber: sign. Peter Gander

Vom Gemeinderat Innerthal mit Beschluss Nr. 7.248 vom 9.8.2005 am 1.10.2005 in Kraft gesetzt.

## **Anhang 1**

# **Tarifbestimmungen zum EW-Reglement der Gemeinde Innerthal vom 29. April 2005**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Soweit in den jeweiligen Tarifen nichts anderes bestimmt wird, gelten die sich in Kraft befindenden „Allgemeinen Bestimmungen“ der Elektrizitätsversorgung Innerthal (EVI) für die Abgabe elektrischer Energie.
2. Die EVI ist berechtigt, die Energielieferung für Apparate mit grossem Stromverbrauch während den Hochbelastungszeiten einzuschränken oder einzustellen.

### **II. Haushalttarif H**

1. Anwendung
  - 1.1 Der Tarif H wird angewendet für Haushaltungen die auch mit einem Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb verbunden sein können. Er gilt jedoch auch für Haushaltungen, bei denen nur ein Raum der Wohnung zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.
2. Tarifzeiten
  - 2.1 Der Hochtarif gilt täglich von 7.00 – 20.00 Uhr. Während der übrigen Zeit gilt der Niedertarif.

### **III. Wärmepumpentarif W**

1. Anwendung
  - 1.1 Der Tarif W wird für angeschlossene Wärmepumpen angewendet. Bedingung für die Gewährung dieses Tarifes ist jedoch die Installation eines separaten Zählers, welcher den Stromverbrauch nur für die Wärmepumpe misst.
  - 1.2 Über die Anschlussmöglichkeit von elektrischen Heizanlagen hat sich der Kunde mit der EVI rechtzeitig zu verständigen. Die EVI kann elektrische Heizanlagen nur in Gebieten gestatten, wo dies möglich ist.
2. Tarifzeiten
  - 2.1 Der Wärmepumpentarif wird als Einheitstarif über 24 Stunden pro Tag abgegeben.

#### **IV. Niederspannungs-Sammeltarif für Grossbezüger NS**

##### 1. Anwendung

- 1.1 Der Tarif NS wird für gewerbliche Betriebe, grössere Anstalten und ähnliche Objekte angewendet.
- 1.2 Für Bezüger mit einer Leistung von mindestens 60 kW das Jahresmaximum betreffend gilt der Tarif NS

##### 2. Energiemessung

- 2.1 Die gesamte in einem Objekt gemäss IV. Punkt 1.1 verbrauchte elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Zähler gemessen. Muss die EVI einem Bezüger die Energie an mehr als einer Stelle abgeben, so wird diese für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.

##### 3. Blindenergie

- 3.1 Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 0,426 des Bezugs von Wirkenergie (kWh), entsprechend einem mittleren Cos Phi von 0,92. Das Werk behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie grösser, sinkt also der Leistungsfaktor Cos Phi im Mittel unter den Wert von 0,92, so hat der Kunde für Abhilfe zu sorgen. Andernfalls ist das Werk berechtigt, für den Überzug von Blindenergie Rechnung zu stellen.

##### 4. Energiepreis

- 4.1 Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die bezogene Leistung und dem Arbeitspreis für die bezogenen kWh. Die Leistungskosten ergeben sich aus dem Kilowatt (kW) ermittelten Jahresmaximum, multipliziert mit dem Leistungspreis. Als Jahresmaximum gilt der Mittelwert der beiden höchsten während eines Rechnungsjahres in verschiedenen Monaten (Zählerablesezeiträume) mit einem Maximumsanzeiger oder schreibenden Leistungsmesser während je 15 Minuten festgelegten Durchschnittsleistungen.

##### 5. Tarifzeiten

- 5.1 Der Hochtarif gilt täglich von 7.00 – 20.00 Uhr. Während der übrigen Zeit gilt der Niedertarif.

#### **V. Tarif für provisorische Anschlüsse P**

##### 1. Anwendung

- 1.1 Der Tarif P wird für provisorische Anschlüsse für gewerbliche Zwecke wie für Baumaschinen, Karusselle, Schaubuden, Festhütten und dergleichen angewendet. Der Tarif P für die Abgabe elektrischer Energie an vorübergehende Einrichtungen endet mit der Fertigstellungsanzeige des Elektrikers.

2. Energiemessung

2.1 Die gesamte verbrauchte elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Zähler gemessen.

3. Tarifzeiten

3.1 Der Einheitstarif P gilt während den ganzen 24 Stunden eines Tages.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Voraussetzung für die Abgabe elektrischer Energie an vorübergehende Einrichtungen ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen der EVI genügend leistungsfähig sind und die Spannung durch die Abgabe nicht störend beeinflusst wird.

4.2 Sind besondere Zuleitungen notwendig, hat der Bezüger für die Kosten aufzukommen.

An der Urnenabstimmung angenommen am 5. Juni 2005.

Innerthal, den 16. Juni 2005

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES INNERTHAL:**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ferdinand Diethelm-Ebnöther

Marcel Buchmann-Kälin

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. ....

genehmigt am .....

**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Vom Gemeinderat Innerthal mit Beschluss Nr. ....am .....in Kraft gesetzt.

**Anhang 2**  
**Abgabenordnung zum EW-Reglement vom**  
**29. April 2005**

**I. Anschlussgebühr (Art. 9 Abs. 1)**

Die Anschlussgebühr beträgt pro Gebäudeanschluss pauschal Fr. 1'000.--

**II. Benützungsgebühren (Art. 11) 'Tarife'**

Haushaltstarif H

|                                |             |           |      |
|--------------------------------|-------------|-----------|------|
| Abonnementsgebühr (pro Zähler) |             | Fr./Monat | 5.—  |
|                                | Hochtarif   | Fr./kWh   | 0,19 |
|                                | Niedertarif | Fr./kWh   | 0,14 |

Wärmepumpentarif W

|                                |               |           |      |
|--------------------------------|---------------|-----------|------|
| Abonnementsgebühr (pro Zähler) |               | Fr./Monat | 5.—  |
|                                | Einheitstarif | Fr./kWh   | 0,15 |

Niederspannungs-Sammeltarif für Grossbezüger NS

|                                |             |              |      |
|--------------------------------|-------------|--------------|------|
| Abonnementsgebühr (pro Zähler) |             | Fr./Monat    | 30.— |
| Leistungspreis                 |             | Fr./kW/Monat | 12.— |
| Arbeitspreis                   | Hochtarif   | Fr./kWh      | 0,11 |
|                                | Niedertarif | Fr./kWh      | 0,08 |

Provisorische Anschlüsse/Baustrom P

|                                |               |           |      |
|--------------------------------|---------------|-----------|------|
| Abonnementsgebühr (pro Zähler) |               | Fr./Monat | 5.—  |
|                                | Einheitstarif | Fr./kWh   | 0.30 |

Innerthal, 29. April 2005

An der Urnenabstimmung angenommen am 5. Juni 2005.



Innerthal, den 16. Juni 2005

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES INNERTHAL:**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ferdinand Diethelm-Ebnöther

Marcel Buchmann-Kälin

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. ....

genehmigt am .....

**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Vom Gemeinderat Innerthal mit Beschluss Nr. ....am .....in Kraft gesetzt.